

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

(29. Juni 2021)

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen. Die Studien- und Prüfungsordnung orientiert sich sowohl an der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO), dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) sowie den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Inhalt

Abschnitt 1: Studienordnung	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel und Gegenstand des Masterstudiums	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Eignungstest	3
§ 5 Auswahl und Zulassung	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 7 Aufbau des Studiums	4
§ 8 Studieninhalte	4
§ 9 Studienablaufplan	4
§ 10 Modulhandbuch	5
§ 11 Tutorien	5
§ 12 Studienberatung	5
Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung	6
§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Masterprüfung	6
§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Masterprüfung	6
§ 15 Masterprojekt: Kolloquium und Masterarbeit	7
§ 16 Mastergrad	7
Abschnitt 3: Schlussbestimmung	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Psychologischen Hochschule Berlin fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Psychologie dargelegt.

Das erfolgreiche Studium im Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie bietet die Voraussetzung dafür, unmittelbar nach dem Abschluss die staatliche Approbationsprüfung als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin ablegen zu können, sofern zuvor ein universitärer Bachelor-Abschluss in Psychologie erworben wurde, der den Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO) entspricht.

§ 2 Ziel und Gegenstand des Masterstudiums

1. Der Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Grundlagenwissen der Psychologie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang erarbeitet wurde. Dieses Wissen wird im Studium so vertieft und ergänzt, dass die Studierenden befähigt werden, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Psychologie zu analysieren, Modelle der Gestaltung, Prävention und Intervention zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren, zu evaluieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.
2. Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als PsychotherapeutIn ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung nach § 7, Abs. 2 PsychThG von PatientInnen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. Zugleich befähigt es die PsychotherapeutInnen, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.
3. Das Studium befähigt insbesondere dazu,
 - a. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,

- b. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
- c. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei alle Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
- d. PatientInnen, zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
- e. gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
- f. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
- g. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
- h. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten,
- i. durch Projektarbeit und insbesondere durch das Masterprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zudem zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie kann aufnehmen, wer den Abschluss eines Bachelor-Studienganges in Psychologie, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen von einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle festgestellt wurde, an der PHB oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann. Ebenfalls aufnehmen kann das Studium, wer einen Studienabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann, der formal und inhaltlich alle Anforderungen an einen Bachelorstudiengang nach den §§ 7 und 9 PsychThG in Verbindung mit den Vorgaben der §§ 13 bis 15 und Anlage 1 der PsychThApprO erfüllt und damit einem berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss gleichwertig ist.

§ 4 Eignungstest

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studiengangbezogene Eignung und die unbedingt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft werden. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie nennen im Bewerbungsschreiben an die Geschäftsstelle der PHB den angestrebten Studienschwerpunkt, stellen eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Dabei können auch berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen mit sozialem oder gesellschaftlichem Bezug beschrieben werden. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
2. Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs und/oder eines schriftlichen Tests sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen. Am Eignungstest sind mindestens zwei Personen beteiligt, die entweder Mitglieder der Studiengangsleitung sind oder von ihr berufen wurden. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Psychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Diese Kriterien werden nach einem Punkteschema bewertet. Die Eignung oder Nichteignung wird abschließend einvernehmlich festgestellt. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
3. Zusätzlich zum Eignungsgespräch können zusätzliche Formen der Eignungsbeurteilung eingesetzt werden, beispielsweise Bearbeitung schriftlicher Aufgaben, Gruppenübungen und Kurzpräsentationen. Deren Ergebnisse gehen in die Eignungsbeurteilung ein. Die Entscheidung über zusätzliche Formen trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
4. Für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
5. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.
6. Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt. Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

1. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
2. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung im Kolloquium vier Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

1. Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 120 CP ab.
2. Die Module erstrecken sich über 4 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
3. Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

1. Für das Studium wird ein Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient. Er enthält:
 - a. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Arbeitsbelastung (workload) und Creditpunkte (CP);
 - b. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart;
 - c. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
2. Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:

- a. Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten für Wahlpflichtveranstaltungen vorsehen.
- b. Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses entspricht in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO), dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG).

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfängerinnen und -anfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers/der zuständigen Hochschullehrerin anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfenden und Beisitzenden sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Masterprüfung

1. Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
 - a. Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen.
 - b. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den berufspraktischen Einsätzen (Modul 7, Modul 8 und Modul 9).
2. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen sämtliche Modulprüfungen bestanden und das Masterprojekt erfolgreich absolviert werden.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Masterprüfung

1. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Masterprojekt, welches Kolloquium und Masterarbeit beinhaltet.
2. Die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.
3. In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der geforderten Modulprüfungen sowie der sonstigen Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
4. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist der gesamte Inhalt des Moduls Prüfungsgegenstand. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
5. Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
6. Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der KandidatInnen möglich.

§ 15 Masterprojekt: Kolloquium und Masterarbeit

1. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie von den persönlichen Umständen des Studierenden bis hin zu 12 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können nach Absprache mit den BetreuerInnen empirische Vorarbeiten geleistet werden.
2. In der Vorbereitungszeit und/oder während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit stellen die Studierenden ihr eigenes Projekt im vorbereitenden und begleitenden Kolloquium vor. Mehrfache Termine für die Diskussion des Projektfortschritts können vereinbart werden.
3. Bei Unklarheiten oder inneren Widersprüchen kann auch nach Abgabe der Masterarbeit eine ergänzende Sitzung mit betreuenden und begutachtenden Personen in Form einer Disputation gefordert und durchgeführt werden.
4. Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der/die Zu-Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung um bis zu drei weitere Monate gewährt werden.
5. Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten
6. Die Gewichtung der Masterarbeitsnote für die Gesamtnote ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.
7. Wenn die Masterarbeit nicht nach § 22 der Rahmenprüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.

§ 16 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie“ unter Ergänzung des Schwerpunkts Klinische Psychologie und Psychotherapie verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Master of Science (M.Sc. in Psychology with focus on: Clinical Psychology and Psychotherapy)“.

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 29.6.2021 und der Genehmigung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 8.12.2021.

Die Satzung wird mit Zustimmung der Berliner Senatsverwaltung vom 8. 1.2026 auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 30.9.2025 geändert.

Berlin, den 30.9.2025

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin